



# Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Dägerlen Sitzung vom 13. September 2023:

3	04	Bauplanung
	04.05	Nutzungsplanung
	04.05.1	Bauordnung, Zonenordnung, Verordnungen
56		Einzelinitiative für einen Mindestabstand von Windenergieanlagen Verabschiedung zu Handen der GV vom 23.11.2023

## Sachverhalt

Die in der Gemeinde Dägerlen wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte Katharina Cryer stellte am 27.7.2023 (Eingang 28.7.2023), gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren (Auszug im «Wortlaut»):

### «Initiativtext

**Die Bauordnung der Gemeinde Dägerlen wird wie folgt ergänzt:**

**Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.**

## Begründung

Windenergieanlagen verlangen nach einer **sorgfältigen Standortplanung**, um die negativen Auswirkungen gering zu halten. **Ein Schlüsselfaktor dazu ist der Abstand zu bewohntem Gebiet.** Der Antrag richtet sich nicht grundsätzlich gegen Windkraftanlagen, sondern er steht für die Einhaltung von ausreichenden Abständen zu bewohnten Liegenschaften, um die **Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner im Sinne des Vorsorgeprinzips zu schützen.** Der Abstand von mindestens 1000 Metern ist bei solch gigantischen Anlagen, wie sie in unserer Gemeinde vorgesehen sind, massvoll und verhältnismässig.

Windenergieanlagen, wie sie der Kanton Zürich in unserer Gemeinde vorsieht, sind Giganten, sie sind bis zu 250 Meter hoch und haben einen Rotordurchmesser von bis zu 180 Metern.

Sie verursachen:

- Lärm bis 105 dB(A) auf Nabenhöhe bei Tag und bei Nacht, das entspricht Autohupen und Pressluftschlämmern
- Schattenwurf mit Stroboskop-Effekt bis 1400 Metern
- Eiswurf im Winter
- Lichtverschmutzung durch nächtliche Blinklichter
- Infraschall (Schallemissionen unterhalb des menschlichen Hörbereichs)
- Optische Bedrängungswirkung
- Entwertung des Wohneigentums



*In der Schweiz gibt es keinen generellen Mindestabstand für Windenergieanlagen. Der Abstand zu bewohnten Liegenschaften wird einzig durch die Lärmschutzverordnung (LSV) aus dem Jahr 1986 vorgegeben. Doch für die heutigen riesigen Windkraftanlagen ist diese LSV nicht mehr ausreichend. Aus dem Vorsorgeprinzip empfiehlt sich ein höherer Mindestabstand als der gemäss LSV.*

*Ich ersuche um entsprechende Traktandierung anlässlich der nächsten Gemeindeversammlung.»*

### **Erwägungen Gemeinderat**

Die vorliegende Einzelinitiative von Katharina Cryer wird formell als gültig erklärt, dies wurde auch vom Gemeindeamt des Kantons Zürich, Abteilung Gemeinderecht, so bestätigt.

Aufgrund der Abstimmungen der letzten Gemeindeversammlung, an der die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sich klar gegen jegliche Windenergieanlagen ab 30m Nabenhöhe auf dem gesamten Gemeindegebiet Dägerlen ausgesprochen haben, steht der Gemeinderat in der Pflicht, alles Nötige im Rahmen seiner Kompetenzen zu unternehmen, um gegen das kantonale Vorhaben der Windkraftanlagen auf unserem Gemeindegebiet vorzugehen. Mit der Anerkennung dieser Einzelinitiative wird somit dieser Auftrag der Gemeindeversammlung erfüllt.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat bisher bekräftigt, dass Einträge in der kommunalen Bauzonenordnung über Mindestabstände zu Windkraftanlagen kategorisch abgelehnt werden und nicht gesetzeskonform seien. Dieser Sachverhalt ist jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht juristisch bestätigt, es besteht deshalb die Möglichkeit, dass dies vom Bundesgericht analog zum Fall Tramelan (BE) als zulässig betrachtet wird. Die kantonale Gesetzgebung ist zwar unterschiedlich, aber noch liegt kein wegweisender Bundesgerichtsentscheid für einen vergleichbaren Fall im Kanton Zürich vor. Daher sieht der Gemeinderat vor, in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Gemeinden den negativen Entscheid der Baudirektion wenn nötig bis vor Bundesgericht zu ziehen. Erst nach dem Entscheid des Bundesgerichtes wird Klarheit darüber herrschen. Die SVP des Kantons Zürich hat zudem eine parlamentarische Initiative zur Wahrung der Mindestabstände von Windkraftanlagen im Kantonsrat eingereicht.

Da die Bauzonenordnung aufgrund der kantonalen Gesetzgebung in den nächsten zwei Jahren ohnehin angepasst werden muss, wäre es grundsätzlich einfacher und effizienter, diese Vorlage erst dann zusammen mit den restlichen Anpassungen an die Gemeindeversammlung zur Abstimmung zu bringen. Aufgrund der Brisanz des Themas und den absehbaren Fristen für Einwände im öffentlichen Richtplan-Verfahren zu Windkraftanlagen im Kanton Zürich, erachtet es der Gemeinderat diese Vorlage als dringlich und wird sie daher schon für die kommende Gemeindeversammlung vom 23.11.2023 zur Annahme empfehlen.



### **Beschluss Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt zu Händen der Gemeindeversammlung vom 23.11.2023:

**Die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Dägerlen wird wie folgt ergänzt:**

**«Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 1000 Meter betragen.»**

### **Zustellung an:**

- Katharina Cryer, Birkenweg 20, 8471 Berg (Dägerlen)
- Severin Knecht, Hochbauvorstand
- Patrick Jola, Gemeindepräsident

Namens des Gemeinderates Dägerlen:

Patrick Jola, Gemeindepräsident

Peter Zahnd, Gemeindeschreiber

versandt am: **20. Sep. 2023**